

Review

Waldkirch von: Das Völkerrecht in seinen  
Grundzügen dargestellt

Strupp, Karl

in: III. Literatur | Zeitschrift für die gesamte  
Staatswissenschaft - 84 | Periodical

2 page(s) (396 - 397)

von *Otto Mayer*. Freilich wird vom Verfasser die »obrigkeitliche« Natur des Ausspruchs als auf der »in Deutschland nahezu einhellig vertretenen Theorie von der Herrschermacht des Staates« beruhend gefunden und diese besonders von *Duguit* angefochtene deutsche Lehre ebenfalls abgelehnt. Scharfsinnige Folgerungen, die sich aus dem gewonnenen Begriffe, insbesondere auch negativ, ergeben, runden das gewonnene Ergebnis ab. Das Ausbleiben der in seinem Inhalt angegebenen Rechtswirkungen des Verwaltungsaktes wird Ungültigkeit genannt; sie ist die Folge des Widerspruchs mit einer rechtsverbindlichen Vorschrift. Sie setzt voraus, daß, im Verhältnis zum Verwaltungsakt gesehen, der Inhalt der außer acht gelassenen Rechtsnorm wesentlich oder unwesentlich ist. Es wird angenommen, daß an sich jede Rechtsvorschrift für die Frage der Ungültigkeit des Verwaltungsaktes Bedeutung gewinnen kann, also auch Instruktionen, Reglements, die innerhalb des Behördenorganismus ergehen. Die in der Wissenschaft bekannten Unterscheidungen von Nichtigkeit und Anfechtbarkeit werden kritisch besprochen, Zuständigkeits- und Formmängel (die letzteren z. B.: Schriftform, Begründung, Bekanntmachung) für sich untersucht, sowie Mängel im Zustandekommen mit eingehendster Spezialisierung geprüft, endlich Mängel des Inhalts und der öffentlich-rechtlichen Geschäftsfähigkeit. Zu bedeutender Höhe erhebt sich die Darstellung dort, wo die Ungültigkeit des Verwaltungsaktes wegen seines Zweckes und die französische Rechtslehre vom *Détournement de pouvoir* behandelt wird, insbesondere auch die Rechtsprechung des französischen Staatsrats. Hier und in den entsprechenden Darlegungen über das deutsche und nordische Recht liegt m. E. der Hauptwert der dankenswerten Untersuchung. Sie ist freilich im Original erschienen zu einer Zeit, in der sie die einschlägigen neuesten Werke noch nicht berücksichtigen konnte. Ich erwähne *Ernst von Hippel*, Untersuchungen zum Problem des fehlerhaften Staatsaktes, 1924; *Friedrich Tezner*, Das freie Ermessen der Verwaltungsbehörden, 1924; *Gerhard Leibholz*, Die Gleichheit vor dem Gesetz 1925, und *Coester*, Die Rechtskraft der Staatsakte, 1927. Unverkennbar wendet sich die Forschung jetzt immer stärker diesem Zentralproblem des Verwaltungsrechtes zu und die Früchte, die die bisherigen Forschungen gezeitigt haben, lassen eine vielseitige Klärung erwarten.

Köln.

Fritz Stier-Somlo.

v. *Waldkirch*: *Das Völkerrecht in seinen Grundzügen dargestellt*.

Helbing und Lichtenhahn, Basel, 1926. XVI u. 410 S.

Wir leiden nicht gerade an einer Hypertrophie völkerrechtlicher Lehrbücher in deutscher Sprache. Deshalb ist es schon ein Verdienst an sich, daß es der Berner Privatdozent v. *Waldkirch* unternommen hat, das Völkerrecht in seinen Grundzügen auf rund 390 Seiten darzustellen. Die Einteilung ist die überkommene, gewohnte (s. aber unten).

Der I. Teil behandelt die Grundlagen. Hier (S. 6) die veraltete Auffassung, daß aus Staaten Völkerrechtssubjekte seien. S. 7 mit Recht Ablehnung der Auffassung, daß nur bei Ausübung von Hoheitsrechten völkerrechtliche Rechtsverhältnisse in Betracht kämen. Gut S. 8 ff. über »Arten des Völkerrechts«, Entstehungsarten des Völkerrechts. Richtig S. 13 über universelles Völkerrecht, mißverständlich S. 29, daß vom Landesrecht geordnete Verhältnisse nicht Gegenstand völkerrechtlicher Regelung sein könnten. Man denke nur an das Minderheitenrecht! Gemeint ist das Richtige, daß Völkerrecht und Landesrecht getrennte Rechtskreise sind. Gut S. 38 über Protokolle. Nicht scharf (und in einem Lehrbuch nicht unbedenklich) § 5 die Quellen des Völkerrechts, soweit Völkerrechtslehre und Landesrecht in diesem Zusammenhange behandelt werden. Hübsch S. 75 ff.: Völkerrechtsliteraturgeschichte. (Aber verdient *Neumayr von Ramsla* wirklich die breite Erörterung S. 81, 82?!) S. 109 Auffassung von den Küstengewässern als Staatsgebiet (ich bin anderer Ansicht). Dieser Abschnitt ist zu knapp, vermittelt dem Studenten nichts Ausreichendes. Richtig S. 120 ff.: konstitutive Anerkennung. Bewährung ist kein völkerrechtliches Element, sondern eine tatsächliche Voraussetzung. Aber die Anerkennung wirkt auch nur relativ (unrichtig S. 124 sub. 1). Die Begriffe ‚mehrfache‘ und ‚vereinzelte Erscheinungen‘ (S. 126 ff.) vermag ich nicht zu akzeptieren. Da n z i g steht nicht unter Polens Protektorat. Unrichtig m. Es. S. 135 über die Stellung des Papstes. Zu ausführlich S. 136 im Rahmen der Gesamtdarstellung über Neutralisation der Schweiz (inhaltlich gut), während Belgien und Luxemburg nur eilig erwähnt werden. Gut S. 196 ff. (Exterritorialität). Zu knapp Völkerbund und Cour de justice (S. 184 ff.). Unsystematisch S. 196 die Darstellung von Rechts- und Handlungsfähigkeit, sachlich zu bemerken, daß W. auch eine beschränkte Rechtsfähigkeit kennt. Gut die Ausführungen über Grundrechte- und -pflichten. Das angebliche Recht auf Verkehr (S. 214) ist *ius naturae*. Gut S. 223 (gegen Clausula), 227 (*res inter alios*). In der Deliktsfrage steht W. erfreulicherweise auf meinem Standpunkt. Gut das Minderheitenrecht (S. 273), systematisch unter »Schutz kultureller Interessen« behandelt. — Zu knapp das Kriegsverhütungsrecht (S. 303 ff.) bedenklich S. 333 ff. (Intervention, wo nicht klar genug hervortritt, daß Intervention nur bei Rechtstitel zulässig ist). Diese Ausstellungen an dem verdienstlichen Buche entspringen lediglich dem Wunsche, einer hoffentlich bald erscheinenden 2. Auflage Richtlinien zu geben.

Frankfurt a. M.

Karl Strupp.

*Archiv der Friedensverträge*. Band II. 1926. Bensheimer, Mannheim. 647 S.

Dieses hervorragende Werk bedarf keiner Ruhmeskränze. Seine Unentbehrlichkeit für jeden, der sich mit dem Versailler Vertrag zu beschäftigen hat, steht längst fest. So darf eine Inhaltsangabe genügen.